Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/19 15Os9/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1992

Norm

StGB §71

Rechtssatz

Das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB und das Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB sind Straftaten gegen Leib und Leben, sohin gegen das gleiche Rechtsgut gerichtet; sie beruhen demnach auf der gleichen schädlichen Neigung.

Entscheidungstexte

- 15 Os 9/92
  Entscheidungstext OGH 19.03.1992 15 Os 9/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0092018

Dokumentnummer

JJR_19920319_OGH0002_0150OS00009_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at